

1. Die folgenden Gegenstände dürfen nicht ins Stadion mitgebracht werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vom Hausrechtsinhaber genehmigt:
  - a. Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände (bspw. Messer, die nicht unter den Waffenbegriff fallen), die geeignet sind oder modifiziert werden können um, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind;
  - b. Gassprühdosen oder -flaschen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (ausgenommen sind Transportboxen für medizinisch notwendige Geräte, sofern diese nicht die Maße gemäß lit. q überschreiten);
  - c. Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, -bomben, -töpfe, -fackeln und/oder sämtliche andere pyrotechnischen Gegenstände - jeweils einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
  - d. brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material und leicht entflammbare Gegenstände (Ersatzbatterien/Akkus, ausgenommen tragbare Ladegeräte für Mobiltelefone, die ähnlich groß oder kleiner sind als das Mobiltelefon selbst);
  - e. Passivbewaffnung oder Schutzwaffen bzw. -kleidung (z.B. Motorradhelme, Schutzhelme, Körperschutz, Quarzsandhandschuhe, Gesichtsmasken) sowie Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
  - f. Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern oder Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden (z.B. Sturmhauben, Vermummungsmaterial, etc.);
  - g. unbemannte Luftfahrzeuge jeglicher Art z.B. Drohnen und Modellflugzeuge;
  - h. diskriminierendes, rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, radikal politisches, nationalsozialistisches oder religiöses sowie politisches Propagandamaterial und gleichzusetzende Gegenstände aller Art (z.B. Kleidungsstücke, Schilder, Banner, etc.);
  - i. Alkohol, Drogen oder andere Betäubungsmittel;
  - j. Flüssigkeiten (z.B. Nachfüll-Liquids für E-Zigaretten, Getränke aller Art, etc.) und Speisen aller Art (einschließlich Obst, z.B. Äpfel, Bananen, Orangen, etc.) mit Ausnahme von Bedarfen aufgrund medizinischer Notwendigkeiten (diese müssen dem Hausrechtsinhaber vorher mitgeteilt werden);
  - k. Glasbehälter, Flaschen (auch PET- und Kinderflaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
  - l. Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder PVC (oder vergleichbar flexiblen Materialien bestehen) oder länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 1 Zentimeter ist;
  - m. Spruchbänder, Doppelhalter, Banner und Fahnen größer als 2,0 x 1,5 Meter sowie größere Mengen von Papier oder Papierrollen und Konfetti, Ballons;
  - n. jegliche werbenden, kommerziellen, ideologischen oder politischen Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole, Schriftstücke, Zeichnungen, Fahnen und Flugblätter;
  - o. Fotokameras/ -apparate, Videokameras sowie sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung und Zubehör (z.B. Fotokoffer, Stative und insbesondere Tele- bzw. Wechselobjektive, Selfie-Sticks, etc.), sofern ohne Genehmigung;
  - p. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwagen, etc.;
  - q. Taschen aller Art (z.B. Rucksäcke, Papiertüten, Stoff-, Plastik- und Turnbeutel, etc.), die größer als das Format DIN A4 (Höhe 297 mm, Breite 210 mm, Tiefe 210 mm) sind;

- r. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megafone, gasbetriebene Hörner und Druckluftfanfaren sowie weitere Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung, wie z.B. Trillerpfeifen, Fanfaren, Vuvuzelas;
  - s. Laser-Pointer;
  - t. Stockschirme;
  - u. Tiere mit Ausnahme von Assistenztieren;
  - v. sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion oder andere Personen zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen, sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können.
2. Der Hausrechtsinhaber kann weitere Verbote aussprechen, die dann vor Ort zusätzlich ausgehängen und befolgt werden müssen.